

Satzung der "Hessischen Erzeugerorganisation für Raps w.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hessische Erzeugerorganisation für Raps w.V. (kurz: HERA).
2. Er hat seinen Sitz in Wölfersheim. Der Geschäftsbezirk umfasst das Gebiet des Bundeslandes Hessen und der angrenzenden Gebiete.
3. Der Verein kann Zweigstellen errichten.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung als wirtschaftlicher Verein und endet am ersten 30.06. des auf die Anerkennung folgenden Jahres.
5. Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§22 BGB) sowie die Anerkennung nach Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG) an. Ändern sich die gesetzlichen Voraussetzungen (EU-VO 1308/2013, AgrarMSG, AgrarMSV) zur Anerkennung, werden die Regelungen dieser Satzung entsprechend angepasst.
6. Dem Verein steht eine Haftungssumme von 25.000 € zur Verfügung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erzeugung und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte aus dem Erzeugungsbereich Getreide, insbesondere Öl- und Eiweißpflanzen, soweit die Erzeugerorganisation für das Produkt Erzeugungs- und Qualitätsregeln beschlossen hat.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden:
 - a) Durch Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder in allen Erzeugungs- und Vermarktungsfragen sowie Dienstleistungen, insbesondere zur Stabilisierung der Erzeugerpreise und zur Verringerung der Produktionskosten.
 - b) Durch gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes, soweit die Verpflichtung der Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten.
 - c) Durch gemeinsame Regeln für die Vermarktung und die Bündelung des Angebots.
 - d) Durch technische Hilfe zur Nutzung von Warenterminbörsen und Versicherungssystemen zur Risikoabsicherung.
 - e) Durch Förderung umweltgerechter Anbauverfahren zu nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.
3. Zur Erreichung des Zweckes können Verträge mit anderen Organisationen und Unternehmen abgeschlossen werden.
4. Es darf zu keinem Zeitpunkt in dem von der Anerkennung umfassten Bereich der Wettbewerb ausgeschlossen werden.
5. Der wirtschaftliche Verein führt zur Erreichung der Ziele einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes werden, in dem die in §2 Abs.1 genannten Produkte erzeugt werden und dessen Wirtschaftsstelle innerhalb des Geschäftsbezirks des Vereins liegt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Kein Mitglied kann mit demselben Produkt in zwei Erzeugerorganisationen für dieses Produkt Mitglied sein.
4. Mitglieder, die nachhaltig innerhalb der Fruchtfolge keine Produkte mehr nach §2 Abs.1 erzeugen, können als inaktive Mitglieder Mitglied der Erzeugerorganisation bleiben. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder müssen die nach dieser Satzung jeweils erforderliche Mehrheit der Stimmrechte in den Organen der Erzeugerorganisation besitzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Aufgabe des nachhaltigen Anbaues landwirtschaftlicher Produkte nach §2 Abs.1 dieser Satzung
 - c) durch Auflösung durch die Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss.
2. Bei einem Besitzerwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer des landwirtschaftlichen Betriebes über, wenn der neue Besitzer innerhalb von sechs Monaten den Erwerb der Mitgliedschaft bestätigt.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres nach Eintritt in die EO zulässig. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.
5. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezügliche, der Erzeugerorganisation obliegende Überwachungen zu dulden
 - b) die vom Vorstand beschlossenen Vermarktungsregeln einzuhalten
 - c) mind. 90% der zur Veräußerung bestimmten Agrarerzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugerorganisation sind, durch die Erzeugerorganisation zum Verkauf anbieten zu lassen, soweit die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse über die Freistellung von der Andienungspflicht nach §8 Abs.1e gefasst hat
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten
 - e) Änderungen der Betriebsdaten (Anschrift, Rechtsform, Besitzer, Steuersatz Umsatzsteuer, Steuernummer, Aufgabe der Produktion des nachhaltigen Anbaues landwirtschaftlicher Produkte nach §2 Abs.1 dieser Satzung etc.) zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein.
3. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall nach Anhörung der Vorstand.
4. Gegen die Entscheidung kann von demjenigen, gegen den die Ordnungsstrafe verhängt wurde, der Beirat angerufen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag
 - e) Beschlussfassung über die Freistellung von der Andienungspflicht gemäß Agrarmarktstrukturgesetz

- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstige Abgaben
 - g) Festsetzung der Haftsumme; diese bedarf der Genehmigung der Verleihungsbehörde und der Anzeige gegenüber der Anerkennungsbehörde nach dem Agrarmarktstrukturgesetz
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss (§4 Abs. 5)
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde und der Anzeige gegenüber der Anerkennungsbehörde nach dem Agrarmarktstrukturgesetz
 - j) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - k) Beschlussfassung, dass die EO aus ihren Erträgen Rücklagen für wirtschaftliche Risiken bzw. zur Verbesserung der Bonität als allgemeine Rücklagen bildet
 - l) Beschlussfassung über die Erzeugungs- und Qualitätsregeln
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf wird in der Einladung hingewiesen.
3. Die Auflösung des Vereins, sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Freistellung von der Andienungspflicht und der Beschluss über die Erzeugungs- und Qualitätsregeln bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass der Vorstand regional gewichtet wird. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Reihenfolge der vier stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein, wobei jedes Mitglied des Vorstandes alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis sind der erste Stellvertreter- jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden -, der zweite Stellvertreter - nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters -, der dritte Stellvertreter - nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters -, der vierte Stellvertreter - nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten, zweiten und dritten Stellvertreters vertretungsberechtigt.
3. An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme der Geschäftsführer teil.
4. Die vertretungsberechtigten Organe müssen der Verleihungsbehörde namentlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung hat nach jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden des Protokolls der Versammlung zu erfolgen.
5. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins müssen durch Veröffentlichung bekannt gemacht werden. Jede Änderung der Vertretungsbefugnis ist erneut durch Veröffentlichung bekannt zu machen und der Verleihungsbehörde nachzuweisen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Er kann sich dabei einer Geschäftsführung bedienen.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung
 - b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Beirat und die Mitgliederversammlung
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten
 - d) jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Lagebericht entsprechend §§ 242 bis 256 und §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen
 - e) jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen und billigen zu lassen
 - f) die Herstellung und Pflege der Kontakte mit dem Abnehmer
 - g) der Abschluss von Verträgen
 - h) die Beschlussfassung über die Verpflichtung der Mitglieder, den Verkauf nach gemeinsamen Regeln zu tätigen
 - i) den Geschäftsführer und sonstige Bedienstete einzustellen und zu entlassen
 - j) die Beschlussfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Förderungshilfen
 - k) die Beschlussfassung über Geldbußen und deren Verhängung nach § 6 dieser Satzung
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der erste Vorsitzende einberuft und leitet, er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Beschlüssen nach Abs. 2 Nr. h ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen sowie das Einvernehmen mit dem Beirat erforderlich. Über die Beratungen der Vorstandssitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Mitgliedern. Der Beirat soll regional zusammengesetzt sein. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Erzeugerorganisation. Weiterhin können aus fachlicher Sicht geeignete Personen aus landwirtschaftlichen Institutionen gewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes. Er kann gehört werden, wenn der Vorstand über Fachfragen der Erzeugung und Vermarktung beschließt bzw. entsprechende Vorlagen für die Mitgliederversammlung erarbeitet. Über die Beratungen der Beiratssitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.
2. Der Beirat ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über den Einspruch von gegen Mitglieder verhängte Ordnungsstrafen (§6 Abs.4)
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der erste Vorsitzende des Vorstandes einberuft und leitet. Der Beirat tritt in der Regel mind. einmal jährlich zusammen. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beratungen der Beiratssitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 13 Amtsdauer, Wahlen

1. Die Amtsdauer aller Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) des Vereins erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus diesem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein(e) Ersatzmann/frau zu wählen.
2. Zu wählende Vorstandsmitglieder dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel.
4. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Bewerbern mit gleicher Stimmzahl bzw. den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Bei der Mitgliederversammlung können sich nicht anwesende Mitglieder nur mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Anwesende darf maximal ein Mitglied vertreten.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie hat auszuweisen:
 - a) die Art, die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Einladung
 - b) den Ort und den Tag der Sitzung
 - c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder und Anwesenheitsliste
 - e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen
 - f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse

2. Zur Wirksamkeit jeder Satzungsänderung bedarf es der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann die Mitgliedschaft bei Vereinigungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz oder anderen Zusammenschlüssen, die sich der Förderung des Vereinszwecks widmen, erwerben.

§ 16 Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im landwirtschaftlichen Wochenblatt "Hessenbauer". Im Bedarfsfall sind Sondermitteilungen an jedes Mitglied schriftlich zuzustellen. Eine Zustellung auf elektronischem Weg, z.B. per Email oder Fax wahrt die Schriftform.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den ersten Vorsitzenden.
2. Über die Verwendung über ein nach der Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
3. Das Procedere der Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die die Auflösung als Tagesordnungspunkt hat, mit dem Wortlaut des §17 beschrieben werden.